

Satzung

Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Mönchengladbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Kreisverbandes

1. Der Verband trägt den Namen:

Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Mönchengladbach e.V.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter VR Nr. 886 eingetragen. In den nachfolgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "Kreisverband" genannt.

2. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Mönchengladbach.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist unpolitisch. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Über den Kreisverband sind die angeschlossenen Vereine und die Pferdebetriebe Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. Der Kreisverband hat die Aufgabe, die Ziele des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. auf Kreisebene zu fördern und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.

3. Zu den Aufgaben des Kreisverbandes gehört insbesondere:

- a) die Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber allen Stellen, insbesondere Behörden und Organisationen zu vertreten
- b) alle Personen, die sich mit Pferden beschäftigen, insbesondere die Jugend, im Reiten und Fahren und im Umgang mit Pferden auszubilden und deren Ausbildung zu unterstützen,
- c) Durchführung und Überwachung von Lehrgängen für das Reit- und Fahrwesen sowie von Pferdeleistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen und die Beratung von solchen Veranstaltungen,
- d) die Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur wahrzunehmen und zu regeln und zu fördern,
- e) die Förderung des Tierschutzes,
- f) die Förderung der Pferdehaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Kreisverband hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder,

- c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Ehrenvorsitzende.
2. Ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind die im Kreisgebiet bestehenden Reit-, Fahr-, Voltigier- und Sportvereine, die eine Reit-, Fahr-, und/oder Voltigierabteilung unterhalten. Hierzu zählen auch Vereine mit anderen Reitweisen.
 3. Außerordentliche Mitglieder des Kreisverbandes sind die im Kreisgebiet ansässigen Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe, soweit sie nicht bereits ordentliches Mitglied sind.
 4. Fördernde Mitglieder des Kreisverbandes können Personen und Vereinigungen von Personen werden, wenn sie die Aufgaben des Kreisverbandes unterstützen wollen.
 5. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein, die von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um die Förderung des Kreisverbandes und seiner Belange zu solchen ernannt worden sind. Entsprechendes gilt für Ehrenvorsitzende.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag um Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer 1a und c ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem aufgenommenen Mitglied ist ein schriftlicher Bescheid zuzustellen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragsstellers bei dem Gesamtvorstand möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich einzulegen.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer 1b ist in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. zu stellen.
3. Mitglieder nach § 3 Ziffer 1a erlangen die Mitgliedschaft beim Pferdesportverband Rheinland e.V., Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nur über die Mitgliedschaft beim Kreisverband

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) durch Auflösung des Kreisverbandes, Vereins oder Pferdebetriebes,
 - c) durch Austritt aus dem Pferdesportverband Rheinland e.V. und/oder aus dem Kreisverband,
 - d) durch Ausschluss aus dem Pferdesportverband Rheinland e.V. und/oder aus dem Kreisverband.
2. Der Ausschluss aus dem Kreisverband kann nur vom Gesamtvorstand des Kreisverbandes nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden, und zwar:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand trotz mehrfacher schriftlicher Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Kreisverbandes, insbesondere auch wegen groben unsportlichen Verhaltens,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden zuzustellen.

Die Berufung gegen den Ausschluss ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung ist spätestens sechs Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes schriftlich einzulegen.

Der Ausschluss wird wirksam bei verstreichen lassen der Berufungsfrist oder bei Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Ziffer 1a bis d erlöschen alle Rechte gegenüber dem Kreisverband. Seinen Pflichten dem Kreisverband gegenüber hat das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Der Austritt muss mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden an den Vorsitzenden des Kreisverbandes. Sie ist bei austretenden Vereinen von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Er kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4. Ein angeschlossener Pferdebetrieb hat die Kündigung schriftlich an den Pferdesportverband Rheinland e.V. zu richten. Über den Ausschluss eines Pferdebetriebes entscheidet der Pferdesportverband Rheinland e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Kreisverbandes zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Kreisverbandes zu unterstützen,
 - c) festgesetzte Beiträge beziehungsweise Entgelte zu bezahlen,
 - d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Kreisverbandes abträglich sind,
 - e) hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - o die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - o den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - o die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
3. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§§ 920 LPO) können gem. §§ 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Dieser Passus ist in die Vereinssatzungen aufzunehmen und die

Mitglieder sind darauf zu verpflichten.

§ 7 Organe des Kreisverbandes

1. Organe des Kreisverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Ausschüsse.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn der Versammlungsleiter dies anordnet oder wenn auf Antrag eines Mitgliedes ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst wird.
3. An der Mitgliederversammlung können außer den Mitgliedern des Kreisverbandes in jedem Fall alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine teilnehmen.
4. In der Mitgliederversammlung werden die Vereine als ordentliche Mitglieder durch ihren Vereinsvorstand vertreten.
5. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Sie haben für je angefangene 30 Mitglieder ihres Vereins eine Stimme. Höchstens hat jedoch ein Verein fünf Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, oder im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung, von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
7. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Hierbei sind der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
8. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn nicht jedes Jahr, dann jedes zweite Jahr, in jedem Falle in dem Jahr, in dem die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes abläuft, und zwar jeweils möglichst im 1. Kalenderhalbjahr.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen -Mitglieder beschlussfähig. Die einzige Ausnahme besteht bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zur Auflösung des Kreisverbandes einberufen worden ist (§ 14)10.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Abstimmungen erfolgen offen in einer Weise, die der Versammlungsleiter festlegt. Er kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss eine geheime Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag von Mitgliedern mit mindestens 20 Stimmen von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des übrigen geschäftsführenden Vorstandes,
- e) Wahl des Kassenprüfers,
- f) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Schatzmeisters,
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- h) sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden,
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- k) Beschlussfassung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

Ist in einem Jahr keine ordentliche Mitgliederversammlung, so erfolgt die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer durch den hierfür einzuberufenden Gesamtvorstand.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11),
- b) die Vorsitzenden der dem Kreisverband angehörenden Vereine,
- c) Sonderbeauftragte, die von dem Gesamtvorstand berufen worden sind.

Folgende Bereiche sollen tunlichst von Sonderbeauftragten wahrgenommen werden:

- aa) technische Fragen des Reitsports,
- bb) Ausbildungsangelegenheiten,
- cc) Geräte und Anlagen,
- dd) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- c) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) Berufung von Sonderbeauftragten,
- e) Bildung und Besetzung von Ausschüssen,
- f) Beschlussfassung über Beschlussvorlagen des geschäftsführenden Vorstandes,
- g) Bewilligung von besonderen Ausgaben,
- h) Bestätigung des Kreisjugendwartes und des Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport.

3. Der Gesamtvorstand wird vom Kreisverbandsvorsitzenden oder im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Sie soll tunlichst schriftlich und mit Angabe der Tagesordnungspunkte vorgenommen werden. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern.

Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Im Gesamtvorstand kann sich der Vorsitzende eines dem Kreisverband angehörenden Vereins bei einer nicht nachweispflichtigen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied seines Vereins vertreten lassen. Im Übrigen ist die Vertretung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes nicht möglich.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeister,
- e) der Kreisjugendwart,
- f) der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport,
- g) der Vorsitzende des Ausschusses der Pferdebetriebe,
- h) der Tierschutzbeauftragte.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der Geschäftsführer
und der Schatzmeister.

Sie vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind zusammen gesamtvertretungsbefugt.

Im Innenverhältnis des Kreisverbandes soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes soll tunlichst, zur Vermeidung einer Doppelbeanspruchung, keine Person gewählt werden, die in einem dem Kreisverband angeschlossenen Verein im Vorstand in führender Position tätig ist.

Es können auch geeignete Persönlichkeiten gewählt werden, die einem dem Kreisverband angeschlossenen Verein nicht angehören.

4. Die Wahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung im 4. Jahr nach der Wahl, vorausgesetzt, dass auf dieser Mitgliederversammlung die ordentlichen Vorstandswahlen rechtswirksam erfolgen. In jedem Fall endet die Amtszeit eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Der Kreisbeauftragte für Freizeitreiten und Breitensport und ein Stellvertreter werden von den Vereinsbeauftragten für Freizeitreiten und Breitensport der dem Kreisverband angeschlossenen Vereine gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Stellvertreter vertritt den Kreisbeauftragten im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung im Ausschuss.

6. Der Kreisjugendwart und ein Stellvertreter werden von den Jugendwarten der dem Kreisverband angeschlossenen vereine gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Stellvertreter vertritt den Kreisjugendwart im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung im Ausschuss.

7. Die Wahl des Kreisjugendwartes und des Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
8. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Sonderbeauftragten (§ 10) sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können neben dem Jugendausschuss und dem Ausschuss für Freizeitreiten und Breitensport weitere Ausschüsse gebildet werden. Vorsitzende dieser Ausschüsse sind die jeweiligen, von dem Gesamtvorstand berufenen Sonderbeauftragten. Diese leiten die Ausschüsse.
2. Der Kreisverbandsausschuss der Pferdebetriebe besteht aus den direkt dem Pferdesportverband Rheinland e.V. beigetretenen Pferdebetrieben im Kreisgebiet. Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von vier Jahren (Wiederwahl ist möglich),
 - b) Enthebung des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters von ihren Ämtern. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
3. Er berät über die Belange seiner Mitglieder. Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch den Kreisverbandsvorstand.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Kreisverbandes" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der insgesamt vorhandenen

ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit ihren Stimmen beschlossen werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Pferdesportverein Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Reitsports verwendet werden soll.

Stand 31.12.2016